



Katholische Kirchengemeinde
St. Bartholomäus Verne
-Kirchenvorstand-



Kurzfassung der Hausordnung

Hausordnung des Pfarrheims der kath. Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Verne

1. Termine für die Benutzung des Pfarrheims müssen im Pfarrbüro angemeldet werden, dort erfolgt die Eintragung in den Belegungsplan.
2. Jeder Besucher und Benutzer des Pfarrheims soll die Gegenstände in den Räumen schonen.
3. Das Rauchen ist im Pfarrheim **generell** untersagt und Tiere sind nicht erlaubt.
4. Notausgänge und Fluchtwege müssen frei von Gegenständen bleiben.
5. Das Pfarrheim muss im vorgefundenen, ordentlichen Zustand verlassen werden:
 - a. Stühle, Tische und sonstiges Inventar am richtigen Platz
 - b. Geschirr, Gläser, Flaschen etc. geräumt
 - c. Kühlschrank geschlossen
 - d. mitgebrachte Lebensmittel sind wieder mitzunehmen
 - e. Fenster und Türen verriegelt
 - f. in der Heizperiode alle Heizkörper auf Stufe '3' herunter drehen
6. Private Veranstaltungen und Feiern sind im Pfarrheim nur nach Absprache zulässig. Parteipolitische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.
7. Es ist darauf zu achten, dass die Nachbarn und Anlieger des Pfarrheims nicht belästigt oder durch Lärm gestört werden.
8. Der Schlüssel zum Pfarrheim darf nicht an „Dritte“ ausgeliehen werden.
9. Eventuelle Schäden und Missstände sind dem Pfarrbüro oder dem Kirchenvorstand unverzüglich mitzuteilen.
10. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.



PASTORALVERBUND
SALZKOTTEN
Katholische Kirchengemeinde
St. Bartholomäus Verne
-Kirchenvorstand-



Pfarrheim

Benutzungsordnung

1. Präambel

Unser Pfarrheim der kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus Verne soll für alle kirchl. Vereine, Gruppen und Gremien ein Ort der Begegnung sein. Auch sollen sich die Wallfahrer in den Räumen des Pfarrheims wohlfühlen. Hier soll sich das Leben – das christliche Miteinander – augenscheinlich widerspiegeln können. Hier soll Platz sein für die vielfältigen Angebote unserer Vereine, Verbände und Gruppen;

- für Angebote, die unseren Glauben vertiefen und in kleineren Kreisen besonders erlebbar machen;
- für Gleichgesinnte in Gespräch, Spiel und Aktion;
- für unsere älteren und alten Gemeindemitglieder;
- für unsere Kinder und Jugendlichen.
- für alle Gemeindemitglieder soll das Pfarrheim auch Treffpunkt und Aufenthalt zu geselligem Beisammensein sein können.

Nach unserer Pfarr- und Wallfahrtskirche soll das Pfarrheim Mittelpunkt im Leben unserer Pfarrgemeinde sein können.

Seit frühester Zeit ist für uns Christen Gastfreundschaft selbstverständlich. Deshalb soll auch unser Pfarrheim in Verne ein Ort der offenen Begegnung sein und vom Grundsatz her auch außerkirchlichen Gruppen offen stehen. Voraussetzung dafür ist, dass die geplanten Veranstaltungen den Zielsetzungen unserer Gemeinde entsprechen und die Belegungswünsche aus der Gemeinde selbst dies zulassen. Damit dieses Miteinander gelingen kann, ist es notwendig, dass einige Regeln von allen Benutzerinnen und Benutzern eingehalten werden.

2. Hausrecht

Das Hausrecht übt im Auftrag der Kirchengemeinde der Kirchenvorstand aus.

Die Ausübung des Hausrechts und die Aufsicht über das Pfarrheim werden vom Kirchenvorstand oder von einer vom Kirchenvorstand bestimmten Person wahrgenommen. Ihnen ist jederzeit uneingeschränkter Zugang zu allen Räumen zu gewähren, und deren Anweisungen müssen in vollem Umfang befolgt werden.

3. Raumbelugung

- 3.1. Alle regelmäÙig wiederkehrenden Veranstaltungen (wöchentlich/monatlich) müssen im Pfarrbüro angemeldet werden, dort erfolgt die Eintragung in den Belegungsplan.
- 3.2. Anfragen von Vereinen, Verbänden, Gruppierungen aus der Pfarrgemeinde für Einzelveranstaltungen in den Räumen des Pfarrheims sind ebenfalls über das Pfarrbüro anzumelden. Auch hier erfolgt dann die Eintragung in den Belegungsplan.
Veranstaltungen der Pfarrgemeinde haben Vorrang. Änderung der Belegung ist nur möglich nach Rücksprache mit der zuerst eingetragenen Gruppe.
- 3.3. Die Nutzung des Pfarrheims für private Zwecke ist nur nach Absprache mit dem Kirchenvorstand zulässig. Auswärtigen kirchlichen Gruppen soll nach Möglichkeit Gastrecht gewährt werden.
- 3.4. Das Pfarrheim steht ebenfalls offen für nichtkirchliche Gruppen aus Verne. Darüber entscheidet der Kirchenvorstand im Einzelfall.
Gruppen, die nicht der Pfarrgemeinde angehören, sind nicht durch den Versicherungsschutz der Pfarrgemeinde abgedeckt. Ausgenommen hiervon bleibt die gesetzliche Haftung der Pfarrgemeinde als Eigentümerin und aus dem Betrieb des Pfarrheims.
- 3.5. Parteipolitische Veranstaltungen sind ausgeschlossen.

4. Schlüssel

- 4.1. Die regelmäßigen Nutzer des Pfarrheims haben einen Schlüssel gegen Unterschrift erhalten. Damit werden die Benutzungsordnung und die Verantwortung für den Schlüssel anerkannt. Für jede Gruppierung steht ein Schlüssel zur Verfügung. Der/die Vorsitzende ist für die Vergabe des Schlüssels innerhalb des Vereins zuständig. Er trägt weiterhin die Verantwortung für den Schlüssel. Das weiterreichen an „Dritte“ ist unzulässig.
- 4.2. Alle anderen Benutzer haben sich den Schlüssel frühestens einen Tag vor der Veranstaltung während der Dienstzeit im Pfarrbüro oder beim Kirchenvorstand abzuholen. Der Schlüssel ist nach der Veranstaltung umgehend im Pfarrbüro oder beim Kirchenvorstand abzugeben.

5. Regeln für die Nutzung der Räume im Pfarrheim

Damit Störungen der Benutzergruppen im und um das Pfarrheim vermieden werden, müssen sich alle an folgende Regeln halten:

- 5.1. Gegenseitige Rücksichtnahme aller Beteiligten ist selbstverständlich!
- 5.2. Bei Veranstaltungen, die über 23.00 Uhr hinaus gehen, ist im Vorfeld eine Absprache mit dem Kirchenvorstand erforderlich. Ab 22.00 Uhr ist darauf zu achten, dass Zimmerlautstärke eingehalten wird.
- 5.3. Bei Parallelveranstaltungen sind die jeweiligen Verantwortlichen verpflichtet, auf die spezifischen Anforderungen der jeweils anderen Gruppe Rücksicht zu nehmen.
- 5.4. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Verursacher.
- 5.5. Selbstverantwortung für die Räume.
- 5.6. Alle Benutzer des Pfarrheims sind für die Sauberkeit und Ordnung verantwortlich.
- 5.7. In allen Räumen des Pfarrheims herrscht ein **generelles** Rauchverbot und Tiere sind nicht erlaubt.
- 5.8. Notausgänge und Fluchtwege müssen immer frei von Gegenständen bleiben und dürfen auch während einer Veranstaltung nicht zu gestellt werden.
- 5.9. Für Bargeld und privates Eigentum an der Garderobe übernimmt die Pfarrgemeinde keine Haftung.
- 5.10. Bei auswärtigen Nutzern führt ein Verantwortlicher der Kirchengemeinde ggf. vor und nach der Veranstaltung mit dem Leiter eine Begehung durch, um evtl. Schäden feststellen zu können.
- 5.11. Beim Verlassen des Raumes ist darauf zu achten, dass alle Fenster fest verschlossen sind. Im Winter sind die Heizungen auf Stufe „3“ zurückzudrehen.
- 5.12. Wer als Letzter das Pfarrheim verlässt, überzeugt sich davon, dass auch die Fenster in den Fluren und Toiletten verschlossen sind und das Licht gelöscht ist.
Die Tür zum großen Besprechungsraum im Obergeschoss darf nicht verschlossen werden, da es sich um einen Fluchtweg handelt.
- 5.13. Weiter ist sicherzustellen, dass die Außentüren verschlossen sind.

- 5.14. Es ist selbstverständlich, dass die Räume und ihre Ausstattungen pfleglich behandelt werden. Das Inventar darf das Pfarrheim nicht verlassen.
- 5.15. Tische und Stühle beim Versetzen anheben und nicht über das Parkett ziehen.
- 5.16. Nach jeder Veranstaltung ist die Grundbestuhlung herzustellen: 5 Tischreihen mit je acht Stühlen (3 Reihen an der Seite zum Wintergarten und 2 Reihen an der Seite zum Flur).
- 5.17. An den Wänden, Fenstern und Türen ist es nicht gestattet, Plakate und sonstige Materialien anzubringen.
- 5.18. Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden.
- 5.19. Ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes dürfen keine Veränderungen in den Räumen und an deren Einrichtung vorgenommen werden.
- 5.20. Die Gartennutzung ist möglich. Im Garten dürfen die Gartenmöbel benutzt werden. Die Nutzung der Pfarrheimmöbel im Garten ist nicht erlaubt.
- 5.21. Schäden sind dem Pfarrbüro oder dem Kirchenvorstand umgehend zu melden!

6. Küche

- 6.1. Bei der gesamten Einrichtung der Küche (techn.Geräte/Geschirr etc.) ist besonders auf Sauberkeit zu achten.
- 6.2. Geschirr und andere Gegenstände müssen nach Gebrauch wieder sauber an ihren Platz zurückgeräumt werden. Spülmaschinen sind auszuräumen.
- 6.3. Lebensmittel, die nicht verbraucht werden, sollten nicht in der Küche gelagert werden. Sie müssen wieder mitgenommen werden. Essensreste sind entweder in der Komposttonne zu entsorgen oder mit nach Hause zu nehmen.
- 6.4. Zu Bruch gegangenenes Geschirr, Störungen der technischen Einrichtung u.ä. sind dem Pfarrbüro oder dem Kirchenvorstand zu melden.
- 6.5. Nach der Nutzung der Räumlichkeiten sind die Abfallbehälter entsprechend der Mülltrennung in den gekennzeichneten Mülltonnen hinter dem Pfarrheim zu leeren und mit frischen Müllbeuteln zu versehen.

7. Reinigung

- 7.1. Auch auf den Toiletten ist besonders auf Sauberkeit zu achten.
- 7.2. Alle Räume sind nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen. Geräte wie z.B. Besen, Kehrblech befinden sich im Schrank im Behinderten-WC.
- 7.3. Nach Abschluss von Veranstaltungen haben die Verantwortlichen der Benutzergruppen den Zustand der Toiletten zu kontrollieren.
- 7.4. Das Mobiliar muss zurück an seinen Ursprungsplatz.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Die Vorschriften der Brandverhütung sind bei allen Maßnahmen einzuhalten.
- 8.2. Bei sämtlichen Veranstaltungen mit Jugendlichen ist der Verantwortliche der Nutzergruppe für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zuständig; dabei obliegt bei teilnehmenden Minderjährigen den jeweiligen Eltern eine Aufsichtspflicht. Die Gesetze und Vorschriften zum Schutze der Jugend haben im gesamten Haus ihre volle Gültigkeit. Die Verantwortung tragen die Leiter/innen der Gruppen.
- 8.3. Den Vorständen der Vereine und Verbände und den regelmäßig das Pfarrheim nutzenden Gruppen wird ein Exemplar dieser Benutzungsordnung ausgehändigt.
- 8.4. Bei Einzelveranstaltungen weist das Pfarrbüro oder der Kirchenvorstand den verantwortlichen Leiter auf die aushängende Hausordnung hin.
- 8.5. Auswärtigen Gruppen soll bereits bei der Anmeldung ein Exemplar dieser Benutzungsordnung ausgehändigt werden.
- 8.6. Beschwerden jeglicher Art sind im Pfarrbüro oder beim Kirchenvorstand zu melden.